

ZH_OBERGERICHT RU190040 vom 2. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190040

FR: ZH_OBERGERICHT RU190040 du 2 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190040 del 2 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Revisionskläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) ist der Bruder der am tt.mm.2017 verstorbenen C._____, geboren am tt. März 1938. Der Revisionsbeklagte und Beschwerdegegner (nachfolgend: Beschwerdegegner) ist deren Patenkind (vgl. Urteil LF170077 der Kammer vom 13. April 2018, E. I./1.1). Gemäss vorläufiger Auslegung im Testamenteröffnungsurteil des Einzelgerichts in Erbschaftssachen des Bezirkes Zürich vom 21. Juni 2017 (Geschäfts-Nr. EL170610) wurde der Beschwerdeführer in sämtlichen eröffneten Testamenten vom Erbrecht ausgeschlossen und der Beschwerdegegner im dritt- und viert- jüngsten der eröffneten Testamente als Alleinerbe eingesetzt sowie zum Willensvollstrecker ernannt; die in der (jüngsten) eröffneten letztwilligen Verfügung vom 24. Juni 2012 eingesetzten Hilfswerke (E._____, F._____, G._____, H._____, Schweiz, G._____, Schweiz und H._____, Genossenschaft ... Künstler) sind als eingesetzte Erben zu betrachten (vgl. a.a.O., E. I./2.1 m.w.H.). Beim Urteil vom 21. Juni 2017 und damit auch bei dessen vorläufiger Auslegung blieb es; Rechtsmittel gegen das Urteil blieben erfolglos (vgl. Urteil LF170077 der Kammer vom 13. April 2018 insb. E. III./3; Urteil 5A_423/2018 des Bundesgerichts vom 3. Juli 2018). Wie im Urteil der Kammer vom 13. April 2018 (Urteil LF170077) bereits erwähnt, hatte namentlich der Beschwerdeführer zur Durchsetzung seiner eigenen Erbenstellung Klage zu erheben. Der Beschwerdeführer erhob denn auch in der Erbschaftsangelegenheit "Nachlass C._____" mit Eingabe vom 12. April 2018 gegen den Beschwerdegegner eine Klage. Mangels Einigung stellte das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1+2 (nachfolgend: Vorinstanz) die Klagebewilligung aus (vgl. act. 12 E. 1). Der Beschwerdeführer reichte beim Bezirksgericht Zürich daraufhin zwei Klagen ein (Feststellungsklage [Geschäfts-Nr. CP180005-L] und Erbschafts- und Auskunftsklage [Geschäfts-Nr. CP180012-L]) (act. 12 E. 2; vgl. auch OGer ZH RB190019).

- 3 - Der Beschwerdegegner erhob seinerseits mit Eingabe vom 17. Mai 2018 in derselben Erbschaftsangelegenheit je eine Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklage gegen sieben Hilfswerke (Verfahren mit der Geschäfts-Nr. GV.2018.00220 / SB.2018.00335) und gegen drei Hilfswerke (Verfahren mit der Geschäfts-Nr. GV.2018.00221 / SB.2018.00339). Alle zehn beklagten Hilfswerke anerkannten die gegen sie gerichteten Klagen offenbar (vgl. act. 6), weshalb die Vorinstanz die beiden Verfahren je mit Verfügung vom 25. Juni 2018 zufolge Klageanerkennung abschrieb (vgl. act. 12 E. 1).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Mai 2019 reichte der Beschwerdeführer ein Revisions- gesuch bezüglich der beiden obgenannten Verfahren gegen die beiden Abschrei- bungsverfügungen vom 25. Juni 2018 bei der Vorinstanz ein (vgl. act. 16).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 14. Juni 2018 (recte: 2019) entschied die Vorinstanz über das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers wie folgt (vgl. act. 9 = act. 12 [Aktenexemplar] = act. 14):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.